

Beschluß vom 23sten Augustmonat 1810,  
wegen Aufstellung der bisherigen Land-  
jäger-Commission als Kantonal-Poli-  
zey-Commission.

---

Nach Anhörung und in Genehmigung des (in Folge erhaltenen Auftrags vom 1sten Februarii d. J.) unterm 20sten April hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens der Justiz- und Polizen-Commission, betreffend die Vereinfachung der Landes-Polizen-Organisation, wurden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.) Die bisherige verordnete Landjäger-Commission führt von nun an den Namen: Polizen-Commission.

2.) Derselben bleibt die Oberaufsicht über das Landjäger-Corps nach den bestehenden Reglements aufgetragen.

3.) Sie trifft die nöthigen Anstalten in Bezug auf signalisirte oder zu signalisierende, fremde oder einheimische Verbrecher.

4.) Sie verhört die ihr zugeschickten oder auf ihren Befehl verhafteten Arrestanten, und überweist solche mit den Präcognitions-Verhören direkte an den kompetierlichen Richter.

5.) Sie führt die nähere Aufsicht über das Polizeiwesen des Kantons, nach den dießfalls bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen.

6.) Die Polizei-Commission wird sich in wichtigen und schwürigen Fällen über die in den Artikeln 4 und 5 benannten Gegenstände des Raths der bisherigen Justiz- und Polizei-Commission (die von nun an zu Ausweichung von Mißverständnis den Namen: Justiz-Commission führen wird) bedienen.

7.) Obiger Beschluß ist sowohl dem Obergericht, als der Justiz-Commission, der Polizei-Commission, den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern, und den fünf Bezirksgerichten, durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß zu wissenlichem Verhalt für künftige Correspondenz und sonstigen Geschäftsgang zu notifizieren, und seiner Zeit der offiziellen Gesetzes-Sammlung bezurücken.

---